

Allgemeine Geschäftsbedingungen Technisches Veranstaltungsmanagement, Seite 1/3

für Miro Medientechnik, Inhaber Michael Rohloff



§1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten ausschließlich. Diese gelten auch, wenn MiRo Medientechnik - Inhaber Michael Rohloff (im Folgenden MIRO abgekürzt) in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt. Andere Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn MIRO Ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Gegenstand der nachfolgenden AGBs ist der Vertrag über aller relevanten Tätigkeiten auf den Gebieten der Veranstaltungsberatung, -planung und -durchführung.

1.3. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen MIRO und deren Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, selbst wenn der Auftraggeber seinen Geschäftssitz im Ausland hat. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 2. Vertragliche Leistungen

2.1. Der Auftraggeber wird MIRO alle für deren Leistungen wesentlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen.

2.2. Werden auf Weisung des Auftraggebers Aufträge, Arbeiten oder umfangreiche Planungen geändert und/oder unterbrochen, so hat der Auftraggeber MIRO alle hierdurch anfallenden Kosten zu ersetzen und sie von sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen.

2.3. Falls der Auftraggeber die Veranstaltung absagt oder diese aus anderen, von MIRO nicht zu vertretenden Gründen ausfällt, hat der Auftraggeber MIRO die vereinbarte Vergütung ohne Abzüge zu zahlen.

2.4. Alle Angebote verstehen sich stets freibleibend und werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von MIRO gültig. Die als Kalkulation bezeichneten Angebote von MIRO sind unverbindlich.

§ 3. Fristen und Termine

3.1. Sämtliche Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als solche vereinbart werden.

3.2. Jeder Termin verliert durch spätere, mehr als nur geringfügige Änderungen seitens des Auftraggebers seine Gültigkeit.

3.3. Kommt es aufgrund nicht rechtzeitiger Überlassung von Materialien oder Informationen oder nicht rechtzeitiger Erteilung von Genehmigungen und Freigaben oder aufgrund mehr als nur geringfügiger Abänderungen des Vertrages, zu einer für MIRO nicht zumutbaren Erschwerung der Leistungserbringung, so ist MIRO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. Im Falle des Eintritts Höherer Gewalt oder unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Ereignisse hat MIRO eintretende Verzögerungen, auch bei Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere auch behördliche Eingriffe und Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen.

§ 4. Abnahme / Gefahrübergang

4.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der erbrachten Leistung und zu dem von MIRO genannten Fertigstellungstermin verpflichtet.

4.2. Die Abnahme erfolgt regelmäßig anlässlich von Generalleistungen bzw. Probeläufen. Dies gilt jedoch nicht für Planungsleistungen, die mit deren Zugang beim Auftraggeber als fertig gestellt und abnahmefähig gelten.

4.3. Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des abzunehmenden Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

4.4. Kann die Leistung von MIRO aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Auftraggeber über. Die Leistung von MIRO gilt dann als erfüllt.

§ 5. Geheimhaltungspflicht

5.1. MIRO ist zur Geheimhaltung aller bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet.

5.2. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet MIRO diese zur gleichen Sorgfalt.

5.3. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

5.4. Gleiches gilt im Umkehrschluss.

§ 6. Kündigung / Rücktritt

6.1. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund, erhält MIRO die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen werden 30% des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendungen vereinbart; es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der ersparte Aufwand höher ist.

6.2. Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Leistung der MIRO ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird MIRO nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Technisches Veranstaltungsmanagement, Seite 2/3

für Miro Medientechnik, Inhaber Michael Rohloff

6.3. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann MIRO den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistung sowie 25% des Wertes der noch nicht erbrachten Leistung verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt MIRO vorbehalten.

§ 7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Es gelten die laut Angebot schriftlich fixierten Zahlungsmodalitäten.

7.2. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.

7.3. Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer.

7.4. Anzahlungen werden nicht verzinst.

7.5. Werden vom Auftraggeber Leistungen angefordert, die über die Auftragsbestätigung hinausgehen, werden diese gesondert berechnet.

7.6. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige und / oder verspätete Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerung oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von MIRO sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen von MIRO und / oder den entsprechenden Fremdbelegen in Rechnung gestellt.

7.7. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug sofort fällig, falls nichts anderes vereinbart wurde.

7.8. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist MIRO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. bei Verbrauchergeschäften und 8% p.a. bei Handelsgeschäften über dem aktuell gültigen Basiszinssatz zu fordern.

7.9. MIRO ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadenersatzes gilt die Regelung 6.3. dieser AGB.

7.10. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Geltungsansprüche rechtskräftig festgestellt oder von MIRO anerkannt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist in gleichem Umfang ausgeschlossen.

§ 8. Haftung

8.1. Im Rahmen der vertraglichen Aufgaben haftet MIRO dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Auswahl von Dritten und deren etwaigem Verschulden selbst.

8.2. MIRO haftet lediglich für termin- und qualitätsgerechte Ausführung, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.3. MIRO haftet nicht für die rechtliche Durchführbarkeit der geplanten Veranstaltung. Die rechtliche Absicherung obliegt dem Auftraggeber. Gleiches gilt bei höherer Gewalt in Folge von Streik, Wettereinflüssen, politischen Unruhen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

8.4. MIRO wird von der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung frei, wenn die Erbringung der Leistung für sie aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Betriebs einschränkungen und ähnlichen Ereignissen unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Kann die Leistung nachgeholt werden, so ist MIRO verpflichtet, die Leistung später zu erbringen, wenn sie dann noch für den Auftraggeber Sinn macht. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, über das Vorliegen solcher Umstände umgehend den jeweils anderen Vertragspartner zu unterrichten. Der Auftraggeber ist auf jeden Fall zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verpflichtet.

8.5. Handelt MIRO bei der Beauftragung hinsichtlich der Auswahl der Dritten auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers, so ist jede Haftung seitens MIRO ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob der Dritte für MIRO oder Namens und im Auftrag des Auftraggebers tätig wurde.

8.6. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen.

8.7. Soweit nicht anders vereinbart, haftet MIRO nicht für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers, soweit MIRO nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.

8.8. Obliegt MIRO eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, so ist die Haftung auf 10% des vereinbarten Honorars, höchstens 20.000,00 Euro, begrenzt.

8.9. Wird MIRO grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des vereinbarten Honorars begrenzt.

8.10. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für etwaige Erfüllungsgehilfen von MIRO.

8.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftungsansprüche unverzüglich geltend zu machen.

8.12. Sämtliche Ansprüche gegen MIRO, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in sechs Monaten, falls der Auftraggeber diese im Falle der Ablehnung durch MIRO oder deren Versicherungsgesellschaft nicht gerichtlich geltend macht.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Technisches Veranstaltungsmanagement, Seite 3/3 für Miro Medientechnik, Inhaber Michael Rohloff

§ 9. Haftung und Pflichten bei Vermietung

9.1. Gemietete Artikel sind Eigentum der MiRo Medientechnik, Inhaber Michael Rohloff, Wilhelmstraße 16, 69190 Walldorf.

9.2. Der Mieter hat die Mitgegenstände bei Übergabe an ihn auf Vollständigkeit, Beschädigungen und ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Reklamationen sind unverzüglich nach dieser Überprüfung an den Vermieter zu stellen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Berechtigte Reklamationen werden vom Vermieter durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl beseitigt.

9.3. Der Vermieter hat das Recht mehrmals nachzubessern. Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem, gereinigtem Zustand vollständig zurückzugeben. Für nicht gesäuberte oder gereinigte Geräte wird zuzüglich eine Reinigungspauschale in Höhe von 50% der Mietgebühr für einen Kalendertag berechnet.

9.4. Für Fehlmengen, Bruch und Beschädigung, auch an den Transportbehältnissen, hat der Mieter Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises, sowie der Mietkosten bis zur Ersatzbeschaffung durch den Vermieter zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet den Untergang, die Beschädigung oder Beschlagnahme durch Dritte der Mietgegenstände unverzüglich anzuzeigen.

§ 10. Aufrechnung und Abtretung

10.1. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftiger festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

10.2. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von MIRO übertragbar.

§ 11. Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel

11.1. Diese AGB können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen abgeändert, ergänzt und/oder aufgehoben werden.

11.2. Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12. Erfüllungsort / Gerichtstand

12.1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hauptgeschäftssitz der MIRO.

12.2. Gerichtsstand bei Verträgen mit Vollkaufleuten ist das Amtsgericht Heidelberg, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. MIRO hat das Recht den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtstand zu verklagen.

Walldorf, 10.03.2007

Miro Medientechnik, Inh. Michael Rohloff,
Wilhelmstraße 16, 69190 Walldorf